

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 12. Dezember 2025

## Erläuterungen zur 1060. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2025

### Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
2	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)	3
4a	Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten	5
4b	Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)	5
4c	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)	5
18	Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam	9
!	21 Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz - SchuBerDG)	12
	23 Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz - WDMoDG)	14

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	44	Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Digitalabgabe für Online-Plattformen	16
	48	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen ➤ Lebendspenden zwischen nicht verwandten Spendern und Empfängern sollen möglich werden	18
	51	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes ➤ u. a. rechtssichere Verstärkung der Möglichkeiten zur Abwehr von Drohnen	20
	74	Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ➤ rechtliche Gleichstellung von E-Scootern und Fahrrädern	22
	80	Steueränderungsgesetz 2025 ➤ u. a. Reduzierung der Umsatzsteuer in der Gastronomie, Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie	24

**Hinweis:**

Der Vermittlungsausschuss wird am 17.12.2025 über das „Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung der Pflege“ (BR-Drucksache 630/25, Einspruchsgesetz) beraten. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass dieses Gesetz in einem weiteren Nachtrag auf die Tagesordnung der 1060. Sitzung des Bundesrates gesetzt wird.

**TOP 2: Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026)****- BR-Drs. 350/25 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 28.11.2025 mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen von CDU/ CSU und SPD beschlossen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 werden die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das kommende Jahr festgestellt. Für 2026 sind Ausgaben in Höhe von 524,54 Milliarden Euro geplant. Das ist ein Plus von 4,07 Milliarden Euro gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und 21,54 Milliarden Euro gegenüber dem Bundeshaushalt 2025. Dabei wird mit Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben von 387,21 Milliarden Euro gerechnet; das sind 3,38 Milliarden Euro mehr als im Gesetzentwurf veranschlagt. Die sonstigen Einnahmen werden mit 39,36 Milliarden Euro, also 7,42 Milliarden Euro weniger als im Gesetzentwurf, angegeben.

Die beschlossene Nettokreditaufnahme bei 97,96 Milliarden Euro liegt um 8,01 Milliarden Euro über dem Gesetzentwurf. Ein Teil der Nettokreditaufnahme, nämlich 57,57 Milliarden Euro, fällt unter die so genannte Bereichsausnahme für verteidigungs- und bestimmte sicherheitsbezogene Ausgaben. Die für die Schuldenregel des GG relevante Kreditaufnahme liegt mit 40,39 Milliarden Euro genau an der Obergrenze der nach dem GG im kommenden Jahr möglichen Kreditaufnahme. Die Kreditaufnahme in den Sondervermögen für die Bundeswehr (25,51 Milliarden Euro) und für Infrastruktur und Klimaneutralität (58,07 Milliarden Euro) sind ebenfalls von der Schuldenbremse ausgenommen.

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Der Deutsche Bundestag hat zudem beschlossen, den Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029 zur Kenntnis zu nehmen. Darin plant die Bundesregierung für 2026 Sachinvestitionen und Investitionszuschüsse von rund 126,7 Milliarden Euro und für 2027 bis 2030 von knapp unter 120 Milliarden Euro jährlich. Die Investitionsquote des so genannten Kernhaushalts soll im kommenden Jahr bei 10,4 Prozent der Ausgaben liegen. Aus dem Kernhaushalt sind für Investitionen 2026 56,1 Milliarden Euro, für 2027 48,6 Milliarden Euro, für 2028 46,9 Milliarden Euro und für 2029 46,5 Milliarden Euro geplant. Zudem sind jährlich Ausgaben aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ vorgesehen (2026: 48,9 Milliarden Euro, 2027: 47,1 Milliarden Euro, 2028: 48,4 Milliarden Euro, 2029: 49,2 Milliarden Euro). Dazu kommen jährliche Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (2026: 21,7 Milliarden Euro, 2027: 21,7 Milliarden Euro, 2028: 23,4 Milliarden Euro, 2029: 23,8 Milliarden Euro).

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er das Gesetz „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**

**TOP 4a: Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Vollendung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten****- BR-Drucksache 723/25 -*****Einspruchsgesetz*****TOP 4b: Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)****- BR-Drucksache 724/25 -*****Zustimmungsgesetz*****TOP 4c: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)****- BR-Drucksache 726/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlagen**

Der Deutsche Bundestag hat die vorliegenden Gesetze am 05.12.2025 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/ CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Die Linke und AfD beschlossen.<sup>1</sup>

Zu TOP 4a:

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die Verlängerung der so genannten Haltelinie von mindestens 48 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2031. Sie betrifft die Bruttorente bei 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst. Weiterhin enthält das Gesetz die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre („Mütterrente“) sowie Erleichterungen für das Weiterarbeiten beim vormaligen Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Zudem wird die Mindestnachhaltigkeitsrücklage in der gesetzlichen Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 durchschnittliche Monatsausgaben erhöht.

Für dieses Gesetz wurden die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt bis 2040 angegeben. Sie belaufen sich für die „Mütterrente“ für 2027 bis 2031 auf 5 Milliarden Euro pro Jahr, wobei die Auszahlung für 2027 erst 2028 abgewickelt wird; bis 2040 sinkt dieser Betrag auf 4 Milliarden Euro. Sofern die geplante Rentenkommission keine weiteren Maßnahmen beschließt, stiegen die Erstattungen des Bundes für die „Haltelinie“ von 3,6 Milliarden Euro 2029 auf 19,9 Milliarden Euro 2040. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war unter Verweis auf die Evaluation nach § 154 Absatz 3 Satz 2 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) bereits ein Vorbehalt für die Zeit ab 2031 ausgewiesen.

Zu TOP 4b:

Mit dem Gesetz wird insbesondere der Rechtsrahmen für die weiterhin freiwillige betriebliche Altersversorgung fortentwickelt. Das betrifft insbesondere Anpassungen beim so genannten Sozialpartnermodell und bei den Hinzuverdienstregelungen sowie mehr Flexibilität für Arbeitgeber

---

<sup>1</sup> [BT-Plenarprotokoll 21/48](#) (dort Zusatzpunkte 6 bis 8)

bei der Abfindung kleiner Betriebsrentenanwartschaften. Dies wird verbunden mit einer besseren steuerlichen Förderung von Beiträgen Geringverdienender zur betrieblichen Altersversorgung sowie Änderungen im Finanzaufsichtsrecht, bezogen auf Produkte der betrieblichen Altersvorsorge und -versorgung.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung waren die finanziellen Auswirkungen, konkret Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden bei der Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer, für 2027 bis 2030 auf jährlich insgesamt 155 Millionen Euro beziffert worden. 2026 sind zunächst marginale Mindereinnahmen bei der Lohnsteuer zu erwarten.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde insbesondere die Abfindungsregelung für kleine Anwartschaften ausgeweitet. Außerdem wird die Evaluation der Öffnung des Sozialpartnermodells auf 2027 vorgezogen und mit der Vorgabe verbunden, gesetzliche Maßnahmen für den Zugang aller Unternehmen und ihrer Beschäftigten zum Sozialpartnermodell vorzuschlagen, sofern sich bis 2027 der Anteil Beschäftigter gegenüber 2025 nicht verdoppelt, die an einer betrieblichen Altersversorgung mit reiner Beitragszusage teilnehmen.

Zu TOP 4c:

Kernziel des Gesetzes ist es, einen Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Höhe von 2.000 Euro monatlich in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen. Dies jedoch nur, sofern der Arbeitgeber für dieses Einkommen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Beamtinnen und Beamte sowie beruflich Selbstständige profitieren hiervon nicht.

Die Aktivrente führt ab 2026 schätzungsweise zu Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden von insgesamt 890 Millionen Euro in der vollen Jahreswirkung, darunter 378 Millionen Euro für die Länder und 134 Millionen Euro für die Kommunen. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde ergänzt, dass eine Beantragung der Aktivrente erst ab dem Monat erfolgen kann, der auf den Renteneintritt folgt, sowie eine Folgeänderung im Wohngeldrecht vorgenommen.

## **Ergänzende Informationen**

Bei den vorliegenden drei Gesetzen handelt es sich um das erste Rentenpaket der Bundesregierung, mit dem gemäß dessen Sofortprogramm vom 28.05.2025<sup>2</sup> einige zentrale Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages für die Altersversorgung umgesetzt werden sollen. Dies ist, mit Blick auf den Fachkräftemangel, verbunden mit Anreizen für eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von Menschen im Rentenalter beim vormaligen Arbeitgeber.

In den Vorblättern zu den einzelnen Gesetzentwürfen waren die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen insbesondere für die öffentlichen Haushalte, die betroffenen Sozialversicherungszweige und die Wirtschaft skizziert – und zwar wie üblich beschränkt auf die Differenz zwischen der bestehenden und der vorgesehenen Rechtslage. Insofern hatte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines über 2031 hinaus fortwirkenden um einen Prozentpunkt höheren Rentenniveaus keinen rechtsverbindlichen, sondern einen deskriptiven Charakter. Die Darstellung

---

<sup>2</sup> *Kernpunkte des "Sofortprogramms" der Bundesregierung*

der finanziellen Auswirkungen dient der Information aller an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgane des Bundes und wird nicht im Bundesgesetzblatt verkündet.

Je nachdem, zu welchen Ergebnissen die geplante Rentenkommission bei ihren Empfehlungen für eine grundlegende Neugewichtung der drei Säulen kommt, werden sich insbesondere für den Zeitraum nach 2031 Änderungen an den derzeit absehbaren finanziellen Auswirkungen ergeben. Der Koalitionsausschuss hatte sich mehrfach mit dem Schwerpunkt Rente befasst und sich am 28.11.2025 auf den Vorschlag verständigt, die Rentenkommission noch in diesem Jahr einzusetzen. Den Einsetzungsbeschluss wird die Bundesregierung möglicherweise bereits in ihrer Sitzung am 17.12.2025 fassen. Auch die Ergebnisse sollen nicht erst Ende 2026, sondern ein halbes Jahr früher als geplant vorgelegt werden.

Durch den Übergang zur so genannten nachgelagerten Besteuerung sind Beiträge zur Rentenversicherung bereits seit 2022 vollständig steuerfrei. Die Rentnerinnen und Rentner müssen einen immer größeren Anteil ihrer gesetzlichen Altersrenten versteuern. Wie sich das entsprechende Steueraufkommen entwickelt, hängt von mehreren Faktoren ab. Offen ist zudem, in welchem Umfang künftig Menschen einen Anspruch auf Grundrente haben oder sich der Bedarf an staatlich finanzierten Leistungen erhöht – insbesondere das Wohngeld oder die Grundsicherung im Alter. Dieses Risiko steigt mit sinkendem Rentenniveau tendenziell an.

Während die Stabilisierung des Rentenniveaus und in geringerem Ausmaß die so genannte „Mütterrente“ vor allem fiskalpolitisch und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit kontrovers diskutiert wurde, gab es mit Blick auf die Aktivrente neben der Sorge um Mitnahmeeffekte auch verfassungsrechtliche Bedenken. Die Positionierungen der Sachverständigen hierzu kann den Mitschnitten der öffentlichen Anhörungen entnommen werden.<sup>3</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 4a:

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Zu TOP 4b:

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Zu TOP 4c:

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner eine Entschließung zu fassen. Die Entschließung beinhaltet eine Prüfbitte vor dem Hintergrund, dass die Aktivrente nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt und damit von einer Besteuerung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ausgenommen ist. Es sei spätestens im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zu prüfen, ob nachgesteuert werden sollte.

Das Gesetz in TOP 4a bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; die Gesetze in TOP 4b und 4c bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>3</sup> *Anhörungs Mitschnitte zur „Stabilisierung des Rentenniveaus und Mütterrente“, zur „Stärkung der Betriebsrenten“ und zur „Aktivrente“*

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz in TOP 4a die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Zu den Gesetzen in TOP 4b und 4c hat er darüber zu befinden, ob er den Gesetzen zustimmt oder ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Des Weiteren hat der Bundesrat zu TOP 4c über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bezüglich TOP 4a und 4b unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter sowie hinsichtlich TOP 4c unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**

**TOP 18: Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam  
- BR-Drucksache 729/25 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD des Deutschen Bundestages sieht insbesondere folgende wesentlichen Änderungen des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor:

- Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, künftig sichere Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, sofern sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts zu befürchten sind. Begründet wird die geplante Änderung zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten damit, dass dadurch schnellere und flexiblere Reaktionen auf veränderte Fluchtbewegungen möglich sein sollen. Asylanträge aus diesen Ländern könnten in beschleunigten Verfahren bearbeitet und in der Regel als offensichtlich unbegründet eingestuft werden. Ziel ist es, Verwaltungsverfahren zu entlasten und schnellere Rückführungen zu ermöglichen. Die Bundesregierung betont, dass durch das Gesetz die Regelungen für die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für die Asylberechtigung im Sinne des Artikels 16a GG unangetastet bleibe.
- Die erst 2024 eingeführte Pflicht, Personen in Abschiebungshaft oder im Ausreisegewahrsam stets eine anwaltliche Vertretung zur Seite zu stellen, soll wieder abgeschafft werden. Entsprechend der Gesetzesbegründung habe die verpflichtende Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zu einer umfassenden Mehrbelastung der Justiz geführt.
- Seit dem Brexit unterliegt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr den unionsrechtlichen Vorgaben zur Einreise in das Hoheitsgebiet der EU. Um eine Strafbarkeitslücke zu schließen, soll der Anwendungsbereich des § 96 Absatz 4 AufenthG (Einschleusen von Ausländerinnen und Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/ EU Anwendung findet) auf die Einreise und den Aufenthalt in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erweitert werden.
- Da die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ebenso von großer Bedeutung ist wie die Integrität der Einbürgerungsverfahren sowie das Vertrauen der Bevölkerung in staatliches Handeln, soll eine Sperrfrist von zehn Jahren für eine Einbürgerung u. a. von Personen eingeführt werden, die im Einbürgerungsverfahren arglistig täuschen, drohen, bestechen oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

- § 104c AufenthG sah bisher vor, dass geduldeten ausländischen Personen, die sich zum Stichtag 31.10.2022 ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben, nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt wurden und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannt haben, eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate („Chancenaufenthalt“) ermöglicht wurde. Während dieser Zeit sollte es möglich sein, fehlende Voraussetzungen (wie Identitätsklärung, Sicherung des Lebensunterhalts, Deutschkenntnisse) nachzuholen und dann in eine dauerhaft geregelte Aufenthaltsperspektive nach §§ 25a oder 25b AufenthG überzugehen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht sieht in der derzeitigen Fassung jedoch vor, dass § 104c AufenthG zum 31.12.2025 außer Kraft tritt, sodass bereits erteilte und weiterhin wirksame „Chancenaufenthalte“ ab 01.01.2026 nicht mehr in ein reguläres Aufenthaltsrecht gemäß § 25a f. AufenthG übergehen können. Daher enthält das vorliegende Gesetz eine Übergangsregelung, die die Fortgeltung bereits erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG sichert.

Das Gesetz soll überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Um den Gerichten ausreichend Zeit zu geben, das mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführte Verfahren der Bestellung einer Pflichtanwältin oder eines Pflichtanwaltes nicht mehr durchzuführen, tritt die Abschaffung der Pflichtbestellung erst nach sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

## Ergänzende Informationen

Der Deutsche Bundestag hat am 05.12.2025 den Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung mit 455 „Ja“-Stimmen, gegen 130 „Nein“-Stimmen und bei drei Enthaltungen angenommen.<sup>4</sup>

Auch die europäischen Innenministerinnen und Innenminister haben sich auf ihrer Sitzung am 08.12.2025 auf eine Liste sicherer Herkunftsstaaten geeinigt, wonach nunmehr Ägypten, Marokko, Tunesien, Indien, Bangladesch, Kolumbien und der Kosovo als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen.<sup>5</sup> Für Asylsuchende aus diesen Staaten sollen künftig beschleunigte Verfahren gelten, etwa an Grenzen oder in Transitbereichen.<sup>6</sup> Grundsätzlich sollen auch Staaten, die Kandidaten für einen EU-Beitritt sind, als sicher gelten. Dazu würden z. B. Albanien, Montenegro oder die Türkei gehören.<sup>7</sup>

Zu beachten ist bei der Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). In seinem Urteil vom 01.08.2025<sup>8</sup> - Az.: C-758/24 (Alace) und C-759 (Canpelli) stellt das Gericht klar, dass der Antrag auf internationalen Schutz in einem beschleunigten Verfahren an der Grenze eines Staates abgelehnt werden kann, wenn sein Herkunftsstaat von einem Mitgliedstaat als „sicher“ bestimmt wird. Diese Bestimmung könne durch einen Gesetzgebungsakt erfolgen, der jedoch hinsichtlich der im Unionsrecht festgelegten Kriterien gerichtlich überprüfbar sein muss. Auch die für die Einstufung maßgeblichen Informationen müssen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem nationalen Gericht zugänglich sein.

---

<sup>4</sup> [BT-Plenarprotokoll 21/48 \(neu\) \(dort TOP 29\)](#)

<sup>5</sup> [tagesschau.de vom 08.12.2025: EU-Innenminister einigen sich auf wichtige Punkte des Asylpakets](#)

<sup>6</sup> [zeit.de \(akt. 08.12.2025\): EU-Innenminister einigen sich auf neue Regeln für Abschiebungen](#)

<sup>7</sup> [Legal Tribune Online vom 08.12.2025: EU-Innenminister einigen sich bei Verschärfungen im Asylrecht](#)

<sup>8</sup> [Pressemitteilung des EuGH Nr. 103/25 vom 01.08.2025](#)

Ein Mitgliedstaat dürfe jedoch einen Staat nicht in die Liste sicherer Herkunftsstaaten aufnehmen, wenn dieser Staat nicht seiner gesamten Bevölkerung einen ausreichenden Schutz biete.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen: Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wird kritisch gesehen. Der Bundesrat würde somit ein wichtiges, verfassungsrechtlich vorgesehene Mitbestimmungsrecht verlieren.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dem Bundesrat hilfsweise für den Fall, dass die Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit findet, eine EntschlieÙung zu fassen, wonach zum einen die Ermächtigung der Bundesregierung, eine Verordnung zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, kritisiert wird sowie auf die Betroffenheit der Länder und Kommunen hingewiesen wird. Zum anderen soll der Bundesrat feststellen, dass die geplanten Änderungen den Schutz von vulnerablen Gruppen schwächen. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die in der Begründung genannte Berücksichtigung der menschenrechtlichen Situation insbesondere für vulnerable Gruppen gesetzlich umzusetzen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Gegebenenfalls hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.**

**TOP 21: Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG) - BR-Drucksache 701/25 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz wird der Verpflichtung nachgekommen, bis 20.11.2025 die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um die Festlegungen des Artikels 36 Absatz 1 und 4 Satz 2 der so genannten Verbraucherkreditrichtlinie-neu<sup>9</sup> umzusetzen. Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, unabhängige Schuldnerberatungsdienste mit begrenzten Entgelten für Verbraucherinnen und Verbraucher in finanziellen Schwierigkeiten anzubieten.

Das vorliegende Gesetz enthält in einem neuen Stammgesetz im Einzelnen:

- Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten: Die Länder werden beauftragt, sicherzustellen, dass dauerhaft unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung stehen. Die Länder können diese Aufgabe auf Kommunen übertragen. Es obliegt den Ländern, wie der Zugang sichergestellt wird. Dabei ist jedoch ein leichter Zugang zu gewährleisten, d. h., es sollen Wohnsitz und Sprache der Verbraucherinnen und Verbraucher berücksichtigt werden, die Möglichkeit verschiedener Kommunikationswege (online, E-Mail, Telefon oder in Kombination) bestehen sowie Barrierefreiheit angestrebt werden.
- Definition der Schuldnerberatungsdienste: Diese sollen Verbraucherinnen und Verbraucher, die aktuelle oder drohende finanzielle Schwierigkeiten haben, fachlich, rechtlich und psychologisch unterstützen. Ziel soll es sein, Ratsuchende wirtschaftlich, sozial und psychisch zu stabilisieren, damit sie ihre Situation wieder eigenständig bewältigen können. Fachliche Unterstützung umfasse etwa die Analyse der finanziellen Lage, rechtliche Hilfe die Klärung von Forderungen im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.
- Entgeltgrenzen für Schuldnerberatungsdienste: Die Schuldnerberatungsdienste sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern kostenlos angeboten werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur, wenn den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein begrenztes Entgelt aufgrund ihrer bestehenden wirtschaftlichen Situation zuzumuten ist und diese dadurch nicht unverhältnismäßig belastet werden, soll von der Kostenfreiheit Ausnahmen gemacht werden können.
- Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter von Schuldnerberatungsdiensten: Es soll geregelt werden, dass Schuldnerberatungsdienste nur unabhängige professionelle Anbieterinnen und Anbieter erbringen dürfen, die über ausreichende fachliche Kenntnisse sowie Wissen und Sachverstand in der Erbringung solcher Dienste verfügen.
- Berichtspflichten: Die Länder sollen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die Zahl der verfügbaren Einrichtungen für Schuldnerberatungsdienste bis 10.10. eines Jahres berichten. Das BMJV hat wiederum eine jährliche Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

---

<sup>9</sup> [Richtlinie \(EU\) 2023/2225](#)

Das Gesetz soll überwiegend am 20.11.2026, § 5 (Berichtspflichten) bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14.11.2025 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetzes ergänzend eine Entschließung<sup>10</sup> angenommen, in der insbesondere die Bundesregierung aufgefordert wird, gemeinsam mit den Ländern eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen. Gerade im Hinblick auf den Grundsatz der Kostenfreiheit sei davon die Zukunftsfähigkeit der Schuldnerberatung abhängig. Diese Prüfung solle auch die Verschlankung der Prozesse sowie Digitalisierungsmöglichkeiten erfassen.

In Deutschland gelten nach dem aktuellen SchuldnerAtlas<sup>11</sup> der Wirtschaftsauskunftei Creditreform (Stand: 10.11.2025) derzeit 5,67 Millionen Erwachsene als überschuldet – rund 111.000 mehr als im Vorjahr (+ 2 Prozent). In Sachsen-Anhalt sind es 0,20 Millionen Erwachsene. Dies entspricht einer Überschuldungsquote von 10,73 Prozent (bei einem Bundesdurchschnitt von 8,16 Prozent) – siehe Tabelle 15 im o. g. SchuldnerAtlas. Mit einer Überschuldungsquote von 14,75 Prozent 2025 befindet sich die Stadt Halle (Saale) unter den zehn Städten mit der höchsten Überschuldungsquote (siehe Tabelle 24 im o. g. SchuldnerAtlas).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes<sup>12</sup> waren Personen, die 2024 Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nahmen, durchschnittlich mit 32.976 Euro verschuldet. Dabei hätten ältere Menschen im Durchschnitt deutlich mehr Schulden als jüngere. Bei den unter 25-Jährigen betragen die durchschnittlichen Verbindlichkeiten rund 11.269 Euro, bei Personen ab 65 Jahren etwa 46.847 Euro.

Eine Übersicht über die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt ist auf der Internetseite des Landes abrufbar.<sup>13</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.**

---

<sup>10</sup> [zu BR-Drucksache 701-25](#)

<sup>11</sup> [SchuldnerAtlas Deutschland 2025](#)

<sup>12</sup> [Pressemitteilung Nummer 213 des Statistischen Bundesamtes vom 17.06.2025](#)

<sup>13</sup> [Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Sachsen-Anhalt](#)

**TOP 23: Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes  
(Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG)  
- BR-Drucksache 731/25 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 05.12.2025 in namentlicher Abstimmung beschlossene Gesetz verfolgt drei Ziele:

- Erstellung eines verbesserten Lagebildes über den Personalumfang der für den Wehrdienst in Frage kommenden Jahrgänge;
- Gewinnung von deutlich mehr Freiwilligen und Erhöhung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten;
- Möglichkeit für den Deutschen Bundestag, durch späteres Gesetz eine Bedarfswehrpflicht einzusetzen, insbesondere wenn die verteidigungspolitische Lage oder die Personallage der Streitkräfte dies erforderlich macht. Übersteigt die Zahl der für den Grundwehrdienst zur Verfügung stehenden geeigneten Wehrpflichtigen den Bedarf, kann für die Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen ein Zufallsverfahren vorgesehen werden, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Grundlagen für einen neuen attraktiven Wehrdienst vor. Der neue Wehrdienst (für mindestens sechs und höchstens elf Monate) basiert zunächst auf Freiwilligkeit, enthält aber ab 2026 für ab 2008 geborene deutsche Männer mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung und mit der schrittweisen Wiedereinführung der Musterung auch verpflichtende Elemente. Mit dem Anschreiben zur Bereitschaftserklärung erfolgt auch ein Hinweis auf gesetzlich geregelte Freiwilligendienste. Nicht verpflichtete Personen sollen die Bereitschaftserklärung freiwillig abgeben können.

Für den Aufwuchs werden Zielkorridore und eine halbjährige Berichtspflicht des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber dem Deutschen Bundestag gesetzlich verankert. Grundlage bilden dabei die gegenüber der NATO zugesagten Fähigkeiten, die 2035 einen Gesamtumfang von mindestens 260.000 aktiven Soldatinnen und Soldaten sowie mindestens 200.000 Reservistinnen und Reservisten erfordern.

Zur Steigerung der Attraktivität wird der Wehrsoldgrundbetrag für die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden auf mindestens 2.600 Euro brutto festgelegt. Als eine besondere attraktivitätssteigernde Maßnahme zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen ist im Falle eines durchgehenden Wehrdienstes von mindestens zwölf Monaten ein steuerfreier Zuschuss zum erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen B bzw. C oder C1 in Höhe von 3.500 Euro bzw. 5.000 Euro vorgesehen.

Das Gesetz soll – mit wenigen Ausnahmen – am 01.01.2026 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht 2011 sind die aus damals 52 Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Strukturen für eine Wehrrfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrrdienst weggefallen, obwohl die auf Artikel 12a GG beruhende Wehrrpflicht für männliche deutsche Staatsangehörige weiterbesteht.

Die damalige Bundesregierung hatte im Herbst 2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrrdienstes“ (BR-Drucksache 559/24) vorgelegt, der der Diskontinuität unterfiel.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 130): „Wir schaffen einen attraktiven Wehrrdienst, der zunächst auf Freiwilligkeit basiert.“ (...) „Wir orientieren uns dabei am schwedischen Wehrrdienstmodell. Wir werden noch in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Wehrrfassung und Wehrrüberwachung schaffen.“

Der Deutsche Bundestag hat am 05.12.2025 zu dem Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen eine begleitende Entschließung beschlossen (BT-Drucksache 21/3076 Buchstabe b). Darin wird die zusätzliche Stärkung der Freiwilligendienste gefordert.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Verteidigung* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder zu ihm ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 44: Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Digitalabgabe für Online-Plattformen**

### **- BR-Drucksache 464/25 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Einführung einer Digitalabgabe für Online-Plattformen vorsieht. Die Mittel aus der Erhebung der Abgabe sollen einem Sondervermögen zur Stärkung der Medienvielfalt zugeführt werden. Dabei soll vorgesehen sein, dass nur Online-Plattformen sowie Online-Suchmaschinen mit monatlich mehr als 45 Millionen Nutzenden von der Abgabe betroffen sind; kleinere Plattformen und Start-Ups sollen hiervon ausgenommen werden.

Die Initiative beabsichtigt – unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung der Staatsferne – eine Unterstützung lokaler und regionaler Medien bei der flächendeckenden Zurverfügungstellung ihrer Angebote.

Begründet wird die Notwendigkeit der Einführung einer Digitalabgabe mit der fortschreitenden und zunehmenden Dominanz internationaler, sehr großer Online-Plattformen bei den Werbeeinnahmen lokaler und regionaler Medien, die jedoch für die freie Meinungsbildung, das Funktionieren der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie die Sicherung der regionalen Identität elementar seien.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich in seiner 98. Sitzung am 09.10.2025 mit dem Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein befasst.<sup>14</sup> Grundlage war ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, welcher die Landesregierung auffordert, die vorliegende Entschließung des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat zu unterstützen.<sup>15</sup> Der Antrag wurde nach einer Debatte in die zuständigen Ausschüsse des Landtages zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt formuliert das Ziel (dort Seite 129), „die unabhängige und vielfältige Medienlandschaft mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, privaten, lokalen und landesweiten Medienanbietern, Verlagen, Bürgermedien und neuen online-gestützten Medienangeboten“ zu fördern und zukunftsfähig zu machen. Dabei bewegen sich Regional- und Lokalmedien seit einigen Jahren in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, wie sich u. a. an den in weiten Teilen stark rückläufigen Auflagenzahlen von Tageszeitungen – auch in Sachsen-Anhalt – zeigt.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> LT-Plenarprotokoll 8/98 (dort TOP 26)

<sup>15</sup> LT-Drucksache 8/6019

<sup>16</sup> Auflagenentwicklung: Quartalsausweisung der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V.

Der Deutsche Bundestag befasste sich in seiner 36. Sitzung am 05.11.2025<sup>17</sup> mit einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Thema „Digitalabgabe für Werbeumsätze einführen – Medienvielfalt und Kulturstandort stärken“. Mit dem Antrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Besteuerung von Werbeumsätzen von Onlineplattformen und Suchmaschinen in Höhe von mindestens 10 Prozent vorzulegen. Die Einnahmen sollen demnach zweckgebunden zur Förderung des Medien- und Kulturstandortes und von Medienkompetenz eingesetzt werden.<sup>18</sup>

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 122) sieht die Prüfung der „Einführung einer Abgabe für Online-Plattformen, die Medieninhalte nutzen“ vor; entsprechende Erlöse sollten demnach dem Medienstandort Deutschland zugutekommen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Wolfram Weimer, kündigte an, zeitnah Eckpunkte für die Einführung einer entsprechenden Digitalabgabe vorzulegen.<sup>19</sup>

Unter anderem in Frankreich, Italien oder Österreich wurden bereits verschiedene Modelle einer Digitalabgabe/ -steuer auf nationaler Ebene eingeführt; zugleich gibt es fortlaufend Diskussionen zur Einführung entsprechender Erhebungen auf europäischer Ebene.<sup>20</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Diese Ausschüsse schlagen eine Präzisierung des Abgabeformates in Form einer nicht-steuerlichen Sonderabgabe vor. Überdies fordern die drei Ausschüsse, den Grundsatz der Staatsferne und die Sicherung der Unabhängigkeit der Medien gesondert hervorzuheben. Zur Sicherstellung eines bürokratiearmen Verfahrens soll auf bestehende Institutionen (z. B. die Landesmedienanstalten) zurückgegriffen werden.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die unveränderte Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.**

---

<sup>17</sup> *BT-Plenarprotokoll 21/36 (dort TOP 4a)*

<sup>18</sup> *BT-Drucksache 21/2247*

<sup>19</sup> *Online-Beitrag von RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 02.10.2025: Kulturstaatsminister Weimer will gegen Google vorgehen: „Monopole zerschlagen“*

<sup>20</sup> *Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.: Kurzbericht 47/2025*

**TOP 48: Drittes Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes -  
Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere  
Änderungen  
- BR-Drucksache 638/25 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Kernziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, im Bereich von Lebendorgan- und -gewebespenden den Kreis der Spenderinnen und Spender sowie der Empfängerinnen und Empfänger zu erweitern. Bezogen auf die Überkreuzlebendnierenspende soll einerseits ein nationales Programm zu inkompatiblen Organspender- und -empfängerpaaren mit dem nach geltendem Recht erforderlichen Näheverhältnis aufgebaut sowie andererseits auch nicht gerichtete anonyme Nierenspenden ermöglicht werden. Zur Vermittlung von Nieren im Rahmen einer Überkreuzlebendnierenspende sollen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. eine geeignete Einrichtung errichten oder beauftragen.

Zudem ist eine Erweiterung der Spende von Organen und Gewebe in besonderen Fällen vorgesehen, konkret die Entnahme von Organen oder Gewebe im Rahmen medizinischer Behandlungen. Im Fall der Knochenmarkspende und der Überkreuzlebendnierenspende dürfen bei ausdrücklicher Einwilligung der spendenden und der empfangenden Personen sowie bei nicht einwilligungsfähigen Personen zudem die gesetzliche Vertretung bzw. bevollmächtigte Person die Identität gegenseitig bekanntgeben. Zur Stärkung des Schutzes der Spenderinnen und Spender sieht der Gesetzentwurf erweiterte Aufklärungspflichten sowie psychosoziale Beratung vor.

Die Datenübermittlung an eine zentrale Stelle sowie die Organisation der Entnahme und Übertragung durch die Transplantationszentren sollen optimiert und Gewebereinrichtungen an bestehende Register angebinden werden, so insbesondere das bisherige Onlineregister für Erklärungen zur Organspende. Die Bundesärztekammer soll ermächtigt werden, den Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft in der Transplantationsmedizin festzustellen.

Durch die Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) ergeben sich Folgeänderungen im BGB, im Arzneimittelgesetz, im Samenspenderregistergesetz, im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und zudem in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, in der TPG-Gewebeverordnung sowie in der TPG-Verordnung über Qualität und Sicherheit von Organen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Mit dem Gesetzentwurf wird ein nicht abgeschlossenes Vorhaben aus der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit geringfügigen Änderungen erneut auf den Weg gebracht.

Auf Antrag mehrerer Länder hat der Bundesrat in seiner 1057. Sitzung vom 26.09.2025 beschlossen, den ebenfalls durch Ablauf der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der

Diskontinuität anheimgefallenen Gesetzentwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Auch dieser Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Zahl der in Deutschland gespendeten Organe zu erhöhen.

Zur Begründung heißt es, die Einführung einer widerrufbaren Entscheidungslösung ab 01.03.2022 sowie seit 18.03.2024 auch die Möglichkeit, die Entscheidung für oder gegen die Bereitschaft zur Organspende in einem bundesweiten Onlineregister zu dokumentieren, habe nicht dazu beigetragen, den signifikanten Organmangel zu reduzieren. Mit der Einführung einer Widerspruchslösung würde die Organspende der Regelfall. Die psychologische Ausgangssituation beim Gespräch behandelnder Ärztinnen und Ärzte bzw. der Transplantationsbeauftragten mit den Angehörigen wäre davon entlastet, in einer Ausnahmesituation eine Entscheidung für die sterbende Person zu treffen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Initiative erneut darauf verwiesen, „mit Blick auf eine sich abzeichnende parlamentarische Debatte und einen sich daran anschließenden Meinungsbildungsprozess im Deutschen Bundestag zu dem Gesetzentwurf inhaltlich nicht Stellung (zu nehmen), da es sich bei der Frage, ob eine Widerspruchslösung eingeführt werden soll, um eine ethische Frage handelt, die als Gewissensentscheidung von den einzelnen Abgeordneten und somit aus der Mitte des Deutschen Bundestages zu beantworten ist.“

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er schlägt vor, auch die Deutsche Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle an das Online-Register für Organ- und Gewebespenden anzubinden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Inkompatibilitätsregelung sei nicht erforderlich und die Vorgaben zu Zulässigkeitsvoraussetzungen würden angesichts üblicher Risiken bei Lebendspenden aus Haftungsgründen dazu führen, dass solche Spenden nie zulässig wären. Beide Regelungen sollten daher gestrichen werden. Um die Freiwilligkeit von Lebendorganspenden festzustellen, sollte bundeseinheitlich geregelt werden, dass die spendenden und die empfangenden Personen getrennt voneinander persönlich angehört werden. Zudem soll ergänzt werden, dass bei einstimmigen Beschlüssen der Lebendorganspendekommission von einer Begründung abgesehen werden kann.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zum Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 51: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes**

### **- BR-Drucksache 682/25 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigt, Änderungen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vorzunehmen, etwa die Abwehr von Drohnen deutlich zu stärken und rechtlich klarer zu regeln. Hintergrund ist die zunehmende Gefahr durch unbemannte Flugobjekte, die an Flughäfen, über kritischen Infrastrukturen oder zu Zwecken der Spionage und Sabotage eingesetzt werden könnten.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist, dass die Bundeswehr künftig die Polizeien der Länder bei der Drohnenabwehr zur Verhinderung besonders schwerer Unglücksfälle nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG weitergehend unterstützen darf. Nach der bisherigen Regelung dürfen die Streitkräfte Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben, nicht aber Waffengewalt gegen unbemannte Luftfahrzeuge ausüben. Durch die Erweiterung der möglichen Einsatzmaßnahmen soll die unmittelbare Einwirkung der Streitkräfte mit Waffengewalt oder sonstigen Wirkmitteln gegen unkooperative Drohnen möglich werden, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ein solches unbemanntes Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen oder gegen eine kritische Anlage eingesetzt werden soll und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

Damit verbunden ist ein beschleunigtes Entscheidungsverfahren, das es erlaubt, schneller auf Bedrohungslagen zu reagieren, etwa wenn unbemannte Fluggeräte plötzlich in geschützte Bereiche eindringen. Demnach soll die Einsatzentscheidung für die Streitkräfte bei Amtshilfeersuchen von der Person des Bundesministers der Verteidigung oder seiner Vertretung innerhalb der Bundesregierung auf das Bundesministerium der Verteidigung verlagert werden, mit der Folge, dass die Einsatzentscheidung innerhalb des Ministeriums delegiert werden kann.

Darüber hinaus sollen die Regelungen zum unbefugten Betreten von Flughafengelände verschärft werden. Wer sich unberechtigt Zugang zur Luftseite eines Flughafens verschafft, soll künftig nicht mehr nur mit einem Bußgeld, sondern strafrechtlich belangt werden können. Schutzzweck der Norm soll – im Gegensatz zu den daneben bestehenden, allgemeinen Strafnormen des StGB – die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sein.

Insgesamt verfolgt die Reform das Ziel, den Schutz von Flughäfen und anderen kritischen Infrastrukturen zu verbessern, behördliche Zuständigkeiten zu klären und schnelle, rechtssichere Eingriffe gegen gefährliche Drohnen zu ermöglichen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Deutschen Bundestages hat in seinem Gutachten „Abwehr von Drohnen durch die Bundeswehr im Inland: Handlungsspielräume zwischen Verteidigungsauftrag und Gefahrenabwehr“ insbesondere die Voraussetzungen dargestellt, wonach ein Einsatz

der Bundeswehr im Inland – auch unter Anwendung von Waffengewalt – verfassungskonform ist.<sup>21</sup> Die Verhinderung besonders schwerer Unglücksfälle mit militärischen Waffen – also solchen, die der Polizei nicht zur Verfügung stehen – sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erst dann zulässig, wenn „Ereignisse in katastrophischer Dimension“ in Rede stehen.<sup>22</sup> Das Ereignis muss nach Ursachen, Ausmaß und Schadensfolge weit über einen gewöhnlichen Unglücksfall hinausgehen und eine Gefährdung für Leib und Leben von Menschen mit sich bringen.<sup>23</sup> Daher ist die unmittelbare Einwirkung der Streitkräfte mit Waffengewalt oder sonstigen Wirkmitteln, z. B. mit so genannten Jammern, gegen unkooperative unbemannte Luftfahrzeuge entsprechend der Gesetzesbegründung nur möglich bei der gegenwärtigen Gefahr, dass das unbemannte Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen oder eine kritische Anlage eingesetzt werden soll, und wenn sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser Gefahr ist. Als Beispiel wird in der Gesetzesbegründung ein intendierter Angriff mit Hilfe unbemannter Luftfahrzeuge gegen eine größere Menschenmenge z. B. im Rahmen von Großveranstaltungen genannt.

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Sitzung am 21.09.2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht [BR-Drucksache 321/18 (Beschluss)] und zuletzt in seiner 1056. Sitzung am 11.07.2025 beschlossen, den zweimal der Diskontinuität unterfallenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag erneut einzubringen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er regt eine Änderung des LuftSiG an, wonach Fluggesellschaften verpflichtet werden sollen, die Identität der Reisenden mit den Angaben der Buchung abzugleichen. Dies erschwere die Verschleierung von Reisewegen und -plänen und verbessere die Datengrundlage für die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden.

Sowohl der *Rechtsausschuss* als auch der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.**

---

<sup>21</sup> *Gutachten des WD: Abwehr von Drohnen durch die Bundeswehr im Inland: Handlungsspielräume zwischen Verteidigungsauftrag und Gefahrenabwehr*

<sup>22</sup> *Urteil des BVerfG vom 03.07.2012 (2 PBvU 1/11, Rdn. 43)*

<sup>23</sup> *Zum Begriff: BVerwG, Urteil vom 27.6.2018 (6 C 10/17)*

## **TOP 74: Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 535/25 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) wurde hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit einer Evaluierung durch den Bund unterzogen und soll auf Grundlage des Evaluierungsergebnisses nunmehr angepasst werden.

Die vorliegende Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr enthält einerseits Änderungen bezogen auf die technischen Anforderungen von Elektrokleinstfahrzeugen wie z. B. eine verpflichtende Ausstattung mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern) sowie eine Anpassung der Sicherheitsanforderungen an Batterien. Andererseits sieht sie eine weitgehende Angleichung der verhaltensrechtlichen Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge an den Radverkehr sowie deren Überführung in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vor. Hierzu zählen u. a. eine Regelung für das Parken und Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern sowie eine Angleichung des Überholabstands.

Zudem soll erstmalig eine Regelung zum Inbetriebsetzen von Elektrokleinstfahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Ausland geschaffen werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Artikel 1 der Verordnung (Änderung der eKFV) soll zwei Monate nach Verkündung in Kraft treten. Die anderen Regelungen sollen etwa nach einem Jahr gelten.

### **Ergänzende Informationen**

Die Elektrokleinstfahrzeuge sind batteriebetrieben und somit emissionsfrei. Die Besonderheit einer Vielzahl dieser Fahrzeuge liegt zudem in ihren meist kleinen Ausmaßen und ihrem geringen Gewicht, wodurch sie falt- und tragbar ausgestaltet sein können. Diese Eigenschaften ermöglichen den Nutzenden die Mitnahme der Fahrzeuge, weshalb diese einen besonderen Mehrwert zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und zur Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen (so genannte „Letzte-Meile-Mobilität“) darstellen. Mit In-Kraft-Treten der eKFV am 15.06.2019 wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange am Straßenverkehr teilnehmen können.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Er möchte klargestellt wissen, dass das kundenseitige Abstellen von Leih-Fahrrädern oder Leih- Elektrokleinstfahrzeugen nach Beendigung des Einzelmietvertrages den Vorschriften der StVO unterliegt. Außerdem soll eine Änderung sicherstellen, dass die sachgerechte Formulierung „Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehr“ künftig einheitlich Verwendung findet.

Zudem soll eine Negativbeschilderung „Elektrokleinstfahrzeuge ausgenommen“ eingeführt und eine Folgenovelle zur rechtssicheren Nutzung der GPS-Technik verlangt werden. Es wird auch

kritisiert, dass durch die Angleichung der Tatbestände bisherige Buß- und Verwarnungsgelder für Elektrokleinstfahrzeuge in ihrer Höhe vielfach deutlich reduziert werden. Der Ausschuss fordert daher, den Bußgeldkatalog insgesamt und mit Blick auf die von einzelnen Verkehrsteilnehmenden in sehr unterschiedlicher Weise ausgehenden Gefahren im Straßenverkehr zu überarbeiten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt ebenfalls, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Der vorgesehene Verzicht auf einen Mindestabstand bei E-Scootern sei zu streichen, um das Unfallrisiko nicht zu erhöhen. Die Gleichstellung mit Fahrrädern dürfe die Sicherheit sowie die Barrierefreiheit für Fußgängerinnen und Fußgänger nicht beeinträchtigen. Es sollen Belastungen von Flächen, die für den Fußverkehr vorgesehen sind, vermieden werden. Insgesamt soll der Schutz anderer Verkehrsteilnehmender, insbesondere mobilitätseingeschränkter Personen, sichergestellt werden. Hierfür wird auch ein Konzept eingefordert.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* beschließt darüber hinaus weitere Maßgaben. Insbesondere fordert er die konsequente Anpassung der Ahndungshöhen im Bußgeldverfahren bei verbotswidriger Benutzung von Radwegen. Er fordert außerdem weitere Anpassungen im Bußgeldkatalog. Ferner schlägt er vor, dass Elektrokleinstfahrzeuge wie Fahrräder abgestellt werden können. Die vorgesehenen Voraussetzungen zum Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen seien zu weitreichend.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung - ggf. nach Maßgaben von Änderungen – zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**TOP 80: Steueränderungsgesetz 2025  
- BR-Drucksache 745/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat am 04.12.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und AfD und bei Enthaltung der Fraktion Die Linke beschlossen.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 liegen thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundene Einzelmaßnahmen vor, die Bürgerinnen und Bürger entlasten und die räumliche Flexibilität erhöhen sollen. Auch werden nebst Änderungen mit technischem Charakter mehrere im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Änderungen zum Gemeinnützigkeitsrecht umgesetzt, die Anreize für ehrenamtliches Engagement sowie Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Verwaltung schaffen sollen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende Maßnahmen:

- Umsatzsteuerrecht:
  - Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen: Abgabe von Getränken) sinkt dauerhaft auf 7 Prozent ab 01.01.2026. Damit soll die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützt werden. Sie könnte die Steuersatzreduktion etwa an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben oder für Investitionen einsetzen.
  - Die elektronische Bescheidbekanntgabe über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird zum Regelfall.
  - Es werden die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Zentralen Zollabwicklung in Bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer geschaffen.
  
- Einkommenssteuerrecht:
  - Der Verweis auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau und der Forschungszulage wurde aktualisiert.
  - Die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer auf 38 Cent soll insbesondere Fernpendlerinnen und -pendler weiter entlasten. Gleiches gilt für diejenigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.
  - Durch die Entfristung der Mobilitätsprämie erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen auch nach 2026 die Mobilitätsprämie.
  
- Gemeinnützigkeitsrecht:
  - Die Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreterinnen und Vertreter sowie Vereinsmitglieder wird auf jährlich 3.300 Euro angehoben. Dies soll das persönliche Haftungsrisikos im Vereinsrecht mindern und ehrenamtliches Vereinsengagement fördern.
  - E-Sport („elektronischer Sport“) wird als neuer gemeinnütziger Zweck gefördert.

- Die Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro dient der bürokratischen Entlastung kleinerer steuerbegünstigter Körperschaften.
- Mit der Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro entfällt die Verpflichtung, Mittel wie Spenden usw. nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben, künftig für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften.
- Photovoltaikanlagen gelten als steuerlich unschädliche Betätigung einer Körperschaft bei der Gemeinnützigkeit, wenn Mittel für deren Errichtung und Betrieb nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet werden. Es darf sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handeln.

Dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages lagen zwölf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vor, die mehrheitlich zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung angenommen wurden. Die Änderungsanträge griffen neben verschiedenen redaktionellen Änderungen u. a. folgende Punkte auf:

- Steuerbefreiung von Prämien bei Olympischen und Paralympischen Spielen,
- Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag,
- Verdopplung der Höchstbeträge für Zuwendungen an politische Parteien,
- Abschaffung der Anhörungspflicht bei Abweichungen erklärter Daten von vorliegenden Daten bei Steuerklärungen.

Weitere Änderungen betreffen die doppelte Haushaltsführung im Ausland, den Verlustabzug bei der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen, die Durchschnittssatzgrenze bei der Umsatzsteuer und die Gemeinnützigkeit des E-Sports.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für einige Regelungen ist jedoch ein In-Kraft-Treten am 01.01.2026 vorgesehen.

## **Ergänzende Informationen**

Der Bundesrat hatte in seiner 1057. Sitzung am 26.09.2025 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und insbesondere eine nachhaltige Kompensation für Einnahmeausfälle, die den Ländern und Kommunen durch Änderungen im Steuerrecht entstehen, gefordert. Dies lehnte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit Verweis auf die Aufteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Artikel 106 GG ab.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.**